

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 1. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2023)

zum Thema:

**Erprobungsklausel für Wohnungslose- Top oder Flop?**

und **Antwort** vom 20. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17262  
vom 01.11.2023  
über Erprobungsklausel für Wohnungslose- Top oder Flop?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Gemäß bundesgesetzlicher Vorgaben sind nach den Sozialgesetzbüchern Zweites und Zwölftes Buch die Kosten für Unterkunft und Heizung nach Abschluss eines Mietvertrages während des Leistungsbezuges nur durch den Leistungsträger zu übernehmen, wenn die Übernahme vorher zugesichert wurde. Eine Zusicherung erfolgt, wenn die vertraglich festgelegten Kosten für Unterkunft und Heizung angemessen sind.

Die angemessenen Richtwerte gem. der AV Wohnen werden nach bundessozialgerichtlichen Vorgaben zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes durch den kommunalen Träger Berlin kalkuliert. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind die in den §§ 22 SGB II und 35, 36 SGB XII aufgeführten angemessenen Wohnkosten anhand der Produkttheorie, der angemessenen Wohnfläche und einer sich am regionalen Markt ergebenden angemessenen Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten zu ermitteln. Für besondere Personengruppen können individuelle Angemessenheitsregelungen getroffen werden.

Die in Ziffer 3.4 Absatz 2 der AV Wohnen festgelegte Regelung – sogenannte Erprobungsklausel - ermöglicht für zwei Jahre unter bestimmten Voraussetzungen die Überschreitung der mit der AV Wohnen festgelegten angemessenen Richtwerte. Die Erprobungsklausel ist daher kein neuer Zugang zu Wohnraum für Wohnungslose.

Die Erhöhung der Richtwerte und mögliche Überschreitungen zum Beispiel im Rahmen der Erprobungsklausel ohne adäquates Angebot an anmietbarem Wohnraum bewahrt die Menschen nicht vor Obdachlosigkeit, dafür gibt es andere Bundes- und Landesvorschriften, wie die Karenzzeit- und die Bestandsschutzregelung. Im Gegenteil können mögliche Überschreitungsoptionen dazu führen, dass Vermieter die Neuvertragsmieten auf die gegebenen Möglichkeiten anpassen.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Im Rahmen der letzten Novellierung der AV Wohnen wurde eine Erprobungsklausel neu eingeführt (siehe <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1188520.php>). Bei der Neuanmietung von Wohnraum durch Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen können die Richtwerte für Bruttokaltmieten um bis zu zwanzig Prozent überschritten werden. In Ausnahmefällen, insbesondere für Familien mit Kindern, sind mit Zustimmung der sozialen Wohnhilfen weitere Überschreitungen möglich. Hierdurch ist es möglich, dass Wohnungslose Wohnraum auch zu den aktuellen ortsüblichen Marktmieten anmieten, die über den Werten der AV Wohnen liegen, jedoch kostengünstiger sind als eine ordnungsbehördliche Unterbringung in Wohnungslosenheimen. Mit der Erprobungsklausel ist faktisch ein neuer Zugang zu Wohnraum für Wohnungslose gegeben neben den bestehenden Zugangswegen über das Housing First, das Geschützte Marktsegment oder im Rahmen der 67er Hilfen.

1. Wie viele Wohnungen wurden seit dem 1.1.2023 über die Erprobungsklausel in den Berliner Bezirken angemietet?

Zu 1.: Es wurden in den Monaten Januar bis September 2023 insgesamt 97 Wohnungen im Rahmen der Regelung nach Ziffer 3.4 Absatz 2 der AV Wohnen angemietet.

2. Wie viele Wohnungslose konnten durch die Erprobungsklausel seit 1.1.2023 in den Berliner Bezirken mit Wohnraum versorgt werden?

Zu 2.: Insgesamt haben 203 wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen im Rahmen der Regelung nach Ziffer 3.4 Absatz 2 der AV Wohnen eine neu angemietete Wohnung bezogen.

3. Wie viele Anträge von Wohnungslosen wurden in den Berliner Bezirken seit 1.1.2023 bei den Sozialämtern bzw. Jobcentern für die Neuanmietung von Wohnraum im Rahmen der Erprobungsklausel gestellt und wie viele davon bewilligt bzw. abgelehnt?

Zu 3.: Die Anzahl der Anträge auf Zusicherung zum Umzug wird nicht erfasst, da dies keine leistungsrechtliche Relevanz hat. Daher ist keine Aussage hinsichtlich einer Bewilligung oder Ablehnung möglich.

4. Wie beurteilt die Senatsverwaltung für Soziales als auch die Bezirke den bisherigen Erfolg der Erprobungsklausel?

5. Sofern kaum bis gar keine Wohnungen im Rahmen der Erprobungsklausel angemietet wurden: Wie begründet sich aus Sicht des Senats bzw. der Senat dies und warum wurden keine Wohnungen über die Erprobungsklausel angemietet?

Zu 4. und 5.: Wie bereits ausgeführt ist die Erprobungsklausel kein Instrument zur Schaffung von Wohnraum, so dass die Erhöhung individueller Angemessenheitsgrenzen nur ein Teil der gesamtstädtischen Lösung zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit sein kann.

6. Nach welchen Kriterien haben die Bezirke entschieden, ob Anträge für die Anmietung von Wohnraum über die Erprobungsklausel bewilligt oder abgelehnt wurden?

Zu 6.: Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 3.4 Absatz 2 AV Wohnen und der im Rundschreiben 10/2019 veröffentlichten Vorgaben des kommunalen Trägers.

7. Welchen Verbesserungsbedarf gibt es aus Sicht des Senats und der Bezirke, damit mehr Wohnungen im Rahmen der Erprobungsklausel tatsächlich angemietet werden und was muss sich hierfür ändern?

Zu 7.: Unabhängig von der Erprobungsklausel ist es vor allem durch ein erhöhtes Angebot an Wohnraum möglich die Anzahl an Neuanmietungen zu erhöhen.

8. Wie wurden die potenziell Berechtigten (insb. die ordnungsbehördlich untergebrachten Wohnungslosen in der Zuständigkeit der Sozialämter bzw. des LAF) von wem über die Erprobungsklausel informiert und wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Hierzu wurden die Bezirksämter um Antwort gebeten, die wie folgt antworteten:

Mitte	<p>Im Rahmen des aus Mitteln des bezirklichen Integrationsfonds finanzierten Projekts zur Wohnraumvermittlung „Wohnbrücke Berlin-Mitte“ WOHNBRÜCKE Berlin-Mitte unterstützt Geflüchtete bei der Wohnungssuche - Psychosoziale Initiative Moabit e.V. (waldstrasse7.de) werden die Ratsuchenden regelmäßig über die Möglichkeit informiert, höhere Grenzwerte für die Bruttokaltmiete aufgrund verschiedener Kriterien bewilligt zu bekommen.</p> <p>Bei diesen Beratungsgesprächen stellt sich aber auch regelmäßig heraus, dass die Familien diese Information vorher nicht verstanden hatten, auch wenn das Jobcenter ein Infoblatt mit den Grenzwerten herausgibt. Darauf scheint der Hinweis auf die Ausnahmeregelungen nicht selbst erklärend zu sein.</p> <p>Das Beratungsprojekt „Wohnbrücke Berlin-Mitte“ empfiehlt deshalb die Verwendung von einfacher Sprache und eine übersichtlichere Gestaltung der Infoblätter. Außerdem müsste den Betroffenen von den Behörden auch erklärt werden, dass sie selbst zum Kreis der von Wohnungslosigkeit Betroffenen gehören können, auch wenn sie in</p>
-------	---

	<p>einer Unterkunft untergebracht sind und welche weiteren Ausnahmeregelungen für sie evtl. gelten.</p> <p>Die Soziale Wohnhilfe Mitte informiert die potentiell Berechtigten im Rahmen ihrer Termine, in nicht terminierten Vorsprachen und während der Beratungsgespräche im Sozialdienst.</p>
Friedrichshain-Kreuzberg	<p>In den Beratungsgesprächen zur Wohnungssuche werden alle Berechtigten darauf hingewiesen, dass Wohnungsangebote auch bei uns vorgelegt werden können, um hinsichtlich dieser Regelung eine positive Entscheidung beim Jobcenter zu befördern.</p> <p>Auch das Jobcenter schickt punktuell entsprechende Angebote, bei denen sie bzgl. der Überschreitung eine Stellungnahme von der Sozialen Wohnhilfe erbitten. Diese werden fast taggenau bearbeitet, um zu verhindern, dass die Wohnungen anderweitig vergeben werden. Klient*innen die ordnungsbehördlich untergebracht sind, werden im Rahmen der Beratungsarbeit (Vorsprache im Amt für Soziales) darauf hingewiesen.</p>
Pankow	<p>Die Soziale Wohnhilfe informiert Wohnungs- und Obdachlose im Rahmen der Beratungen im Einzelfall insb. in außergewöhnlichen Fallgestaltungen - z. B. Krankheit, Behinderung, Familien mit sehr großer Mitgliederzahl, lange Zeitdauer und große Eigeninitiative bei der Wohnungssuche - über die Möglichkeiten der Erprobungsklausel.</p>
Charlottenburg-Wilmersdorf	<p>Insgesamt gab es nur sehr wenige Anträge auf Nutzung der Erprobungsklausel im fraglichen Zeitraum. Allerdings haben die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Fachstelle Soziale Wohnhilfe proaktiv die Klienten auf die Anwendung hingewiesen, wenn trotz intensiver Wohnungssuche und Berücksichtigung eines Zuschlages von bis zu 20 vom Hundert innerhalb von sechs Monaten kein angemessener Wohnraum gefunden wurde.</p> <p>Insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit 2 und mehr Kindern wurde der Überschreitung zugestimmt, wenn eine kostenintensive ASOG Unterbringung beendet werden konnte. Anträge, die explizit zur Anwendung der Erprobungsklausel gestellt wurden, wurden in keinem Fall abgelehnt.</p>
Spandau	<p>Wohnungssuchende werden in der persönlichen Beratung durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der sozialen Wohnhilfe über die Voraussetzungen zur Anmietung einer Wohnung unter Hinzuziehung der Richtwerttabelle der AV-Wohnen (inkl. der möglichen Härtefallzuschläge/Erprobungsklausel) informiert und ermutigt, jedwedes Wohnungsangebot, das sie von einem potentiellen Vermieter erhalten können, zur Prüfung einzureichen.</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p>Personen, die über das Bezirksamt in Wohneinrichtungen zugewiesen werden, haben persönlichen Kontakt mit den Mitarbeiter*innen des</p>

	<p>Bezirksamts. In Einzelfällen wurden vorsprechende Kundinnen und Kunden bei uns in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe über die Erprobungsklausel informiert.</p> <p>Weitere Beratungen waren aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht möglich.</p>
Tempelhof-Schöneberg	<p>Im Amt für Soziales Tempelhof-Schöneberg werden die wohnungslosen Menschen durch den Sozialdienst der Fachstelle Soziale Wohnhilfe im Rahmen der Beratungsarbeit über die maßgeblichen Bestimmungen der AV Wohnen informiert. Darüber hinaus informieren bei entsprechendem Leistungsbezug auch die Sozialleistungen bewilligenden Stellen im Amt für Soziales bzw. im Jobcenter über die Möglichkeiten zur Wohnungssuche und -anmietung. In diesem Zusammenhang wird der Sozialdienst der Fachstelle eingebunden, wenn es um die Frage geht, ob die Erprobungsklausel zur Anwendung kommen kann oder wie die in der AV Wohnen beschriebenen Voraussetzungen zu deren Anwendung erbracht werden können.</p>
Neukölln	<p>In den im Sozialamt üblichen Einzelfallberatungen durch Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter oder auch durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu existenzsichernden Leistungen werden die Möglichkeiten einer Anmietung von Wohnraum individuell besprochen. Auch seitens der Geschäftsführung des Jobcenters Neukölln wurde auf Nachfrage zurückgemeldet, dass die potentiell Berechtigten ggf. bei individuellen Beratungsgesprächen zum Thema Wohnungswechsel oder Neuanmietung von Wohnraum zur Vorschrift Nr. 3.4 AV Wohnen informiert werden.</p>
Treptow-Köpenick	<p>Die Beratung zur Erprobungsklausel erfolgt primär durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe. Dies betrifft sowohl das Klientel des Amtes für Soziales als auch des Jobcenters.</p>
Marzahn-Hellersdorf	<p>Im Bereich der materiellen Hilfen erfolgt auf Nachfrage der Leistungsberechtigten die Information über die angemessene Höhe der Miete bei Anmietung einer Wohnung. Die Möglichkeiten der Erprobungsklausel werden bei der Mitteilung der entsprechenden Miete und auch bei der Erteilung der Zustimmung bei Vorlage eines konkreten Wohnungsangebotes berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Beratung zur Wohnungssuche in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen, sofern erkenntlich ist, dass die nachfragenden Personen zum berechtigten Personenkreis (mit Kindern) gehören.</p>
Lichtenberg	<p>Die Sozialarbeitenden der Fachstelle Soziale Wohnhilfe des Amtes für Soziales Lichtenberg informieren wohnungslose Personen/Haushalte im Kontext der sozialen Beratungen über die Erprobungsklausel und</p>

	<p>händigen Wohnungssuchenden ein Informationsblatt zur Wohnungssuche aus, welches u. a. auch Informationen zur Erprobungsklausel beinhaltet. Dieses Informationsblatt wurde auch an die Gemeinschaftsunterkünfte mit der Bitte übermittelt, die Bewohnenden entsprechend zu informieren.</p> <p>Zur weiteren Bearbeitung eines Wohnungsangebotes zur Neuanmietung einer Wohnung im Rahmen der Erprobungsklausel wurde ein Vordruck für die potentiell Berechtigten entwickelt, mit welchem eine Einzelfallprüfung dann erfolgt.</p>
Reinickendorf	<p>Die Anmietungskriterien lt. AV- Wohnen werden den Klientinnen/Klienten durch die zuständigen Ansprechpartner*innen in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe und in den Teams der Materiellen Hilfen bekannt gemacht.</p>

9. Was hat der Senat vor, um die Anwendung der Erprobungsklausel zu fördern?

Zu 9.: Die Erprobungsklausel ist Instrument, welches gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik vom 18.01.2022 in die AV Wohnen eingeführt wurde, um als ultima ratio in Einzelfällen Wohnungslosigkeit zu beenden bzw. diese zu vermeiden. Sie ist kein Instrument, welches Wohnungen schafft oder die Mietpreise reguliert und bezahlbar macht.

10. Gibt es zur Erprobungsklausel ein Rundschreiben der Senatsverwaltung an die Bezirke und wenn nein, warum nicht?

Zu 10.: Ja, Rundschreiben 10/2019 in der Fassung vom 5. Dezember 2022.

Berlin, den 20. November 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung